OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605330/4/RK/FE

Datum:
Linz, 30. Dezember 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A R, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17.06.2022, GZ: BHGM/922070019666/22, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.06.2022 wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand eine Geldstrafe von 1.200 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen und 19 Stunden verhängt.

Mit E-Mail vom 17.07.2022, 14:15 Uhr, hat der Bf bei der belangten Behörde in der gegenständlichen Angelegenheit Beschwerde erhoben und dabei ausgeführt, dass er seit 01.03.2022 "nicht auf Drogen oder Alkohol" wäre. Er würde im Zusammenhang um eine mündliche Verhandlung bitten.

Im Hinblick auf dieses dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 25.07.2022 vorgelegte Rechtsmittel wurde dem Bf mit Schreiben vom 21.11.2022 ein Verbesserungsauftrag erteilt. Darin wurde insbesondere ausgeführt, dass dem Rechtsmittel des Bf die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie insbesondere ein konkretes Begehren fehlen würden, somit eine Darlegung, welche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes von ihm begehrt würde im Sinne einer allfälligen Einstellung, Herabsetzung der Strafe, etc.
Dieser Mängelbehebungsauftrag wurde mit der Information versehen, dass gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit § 13 Allgemeines Verfahrensgesetz (AVG) Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückverweisung ermächtigen würden. Das Verwaltungsgericht hätte vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und könne dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen würde.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 21.11.2022 wurde dem Bf an seine Wohnadresse zugestellt und gemäß vorliegendem Rückschein ab 24.11.2022 zur Abholung bereitgehalten, welches Datum den Beginn der Abholfrist und somit das Datum der Zustellung dieses Mängelbehebungsauftrages in rechtlicher Hinsicht darstellt.
Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung kam der Bf dem Mängelbehebungsauftrag nicht nach.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens (Mängelbehebungsauftrag sowie postalische Zustellung). Daraus ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt unstrittig.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde des Bf zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren,
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Das normierte Enthaltserfordernis bezieht sich auf jenes Vorbringen des Bf, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit) ableitet (VwGH 17.12.2014, 2014/10/0120).
Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt.
Das Gesetz verlangt somit eine - laienhafte - Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG, Rz 27 [Stand: 15.02.2017, RDB.at]).

Im vorliegenden Fall begründet der Bf seine Beschwerde lediglich dahingehend, dass er zur besagten Zeit 01.03.2022 nicht auf Drogen oder Alkohol gewesen wäre und möchte er beweisen, dass er in dieser Zeit nicht auf Drogen gewesen wäre und würde um eine Gerichtsverhandlung bitten.

Diesem Vorbringen ist in keiner Weise aber zu entnehmen, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht in der Sache entscheiden solle. Es fehlt an einem konkreten Begehren hinsichtlich des beantragten Inhaltes der Entscheidung.

Mit folglichem Verbesserungsauftrag vom 21.11.2022 wurde dem Bf die Behebung des Mangels seines Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels sein Antrag als unzulässig zurückgewiesen würde. Dies ist Konsequenz der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter Bezugnahme auf § 9 VwGVG sowie § 17 VwGVG, wonach, wenn es der Beschwerde an dort genannten Inhaltserfordernissen (hier Beschwerdeantrag) mangelt, ein derartiger Mangel grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen ist (vgl. hierzu VwGH 03.09.2019, 2019/08/0121).

Nachdem nach nachweislicher Zustellung des Verbesserungsauftrages bis dato dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom Bf keine Verbesserung übermittelt wurde, ist daher davon auszugehen, dass dieser dem Verbesserungsauftrag somit nicht (fristgerecht) nachgekommen ist, sodass dessen Beschwerde, wie zuvor bereits angekündigt, als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer